

Allgemeine Hinweise zum

Antrag auf Abzug von Wassermengen bei der Berechnung des Abwasserentgeltes

Die Verbandsgemeindeverwaltung-Loreley weist darauf hin, dass gemäß § 21 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeinde Loreley vom 24.01.2014 (Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung) der Gebührenschuldner, soweit Wasser nicht einer Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird, eine entsprechende Absetzung verlangen kann. Die nicht zugeführte Wassermenge **muss** nachgewiesen werden. Als Nachweis gilt insbesondere das Messergebnis eines **geeichten** Wasserzählers. Der Zähler kann auch ein Zwischenzähler, der von Ihnen erworben und installiert wurde, sein. An diesem Zähler darf nur Wasser entnommen werden, das **nachweislich** nicht einer Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. Die Absetzung kommt insbesondere für Landwirte, die nach Abzug für Viehhaltung bzw. Pflanzenschutzspritzungen noch weit über einem Verbrauch von 35 cbm je Hausbewohner liegen, in Betracht. Auch kann die Absetzung für Tennisanlagen, die den überwiegenden Verbrauch für die Bewässerung des Platzes nutzen, interessant sein. Für einen Antrag benötigen wir die im nachfolgenden Formular unter A. aufgeführten Daten.

Für die Viehhaltung und Pflanzenschutzspritzungen auf bewirtschafteten Flächen besteht nach § 21 Abs. 5 und Abs. 6 der Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung die Möglichkeit von pauschalen Absetzungen.

Hierfür sind die unter B. und C. aufgeführten Daten auszufüllen. Weiter entfallen Absetzungen, soweit dabei für den Gebührenschuldner 35 cbm je Hausbewohner und Jahr unterschritten werden.

Eine Prüfung der Angaben behalten wir uns vor.

Abschließend weisen wir nochmals darauf hin, dass die oben genannten **Absetzungen nur auf Antrag** erfolgen können. Wir bitten Sie, dazu das abgedruckte Formular zu verwenden.